

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Präambel

S-CAD erbringt Leistungen insbesondere in den Bereichen Schulung und Datenanlage für imos-Software sowie darüber hinaus Leistungen bei Arbeitsvorbereitung, Planung und Konstruktion (insbesondere für Schreinereien) sowie Leistungen für das Aufmaß von Möbeln und Innenausbauten. Für sämtliche Leistungen, die S-CAD für seine Kunden erbringt, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### 1. Geltungsumfang

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz "AGB") von S-CAD Service Markus Kaiser (kurz "S-CAD") gelten für alle Lieferungen und Leistungen von S-CAD. S-CAD wird ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB tätig. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Leistungen von S-CAD. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt S-CAD nicht an, es sei denn, S-CAD hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB von S-CAD gelten auch dann, wenn S-CAD in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden seine Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

#### 2. Vertragsanbahnung, Angebote, Vertragsabschluss, Änderungen und Erweiterungen des Auftrags

Angebote von S-CAD sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein S-CAD erteilter Auftrag ist erst dann verbindlich, wenn entweder der Kunde S-CAD schriftlich bestätigt, dass er mit dem von S-CAD vorgelegten Angebot einverstanden ist oder S-CAD selbst den Auftrag dem Kunden mittels schriftlicher Auftragsbestätigung (per e-Mail, Brief oder Telefax) bestätigt hat.

Zahlen- oder Maßangaben in Angebotsunterlagen von S-CAD (z.B. in Plänen, Zeichnungen, Abbildungen und Dateien) sind nur annähernd gewichts- oder maßgenau, soweit S-CAD diese Angaben nicht auf Verlangen des Kunden als verbindlich bestätigt.

Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge, Datensätze oder andere Unterlagen von S-CAD dürfen ohne Zustimmung von S-CAD weder vervielfältigt, geändert oder bearbeitet noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen und Daten sind bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an S-CAD zurückzugeben.

Der Kunde stellt S-CAD die für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen, Dateien und das sonstige Datenmaterial auf eigene Kosten jeweils rechtzeitig zur Verfügung. Sämtliche für die Leistungen von S-CAD erforderlichen Informationen, Genehmigungen und Freigaben sind vom Kunden zu beschaffen und S-CAD rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Änderungen bei dem S-CAD erteilten Auftrag - hierzu zählt auch eine Erweiterung des Auftrags - bedürfen für die Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch S-CAD (per E-Mail, Brief oder Telefax) und führen zu einer angemessenen Verlängerung vereinbarter Leistungsfristen und zu einer entsprechenden Anpassung der S-CAD zustehenden Vergütung.

### 3. Schulungen durch S-CAD

Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass eine von S-CAD durchzuführende Schulung durch eine bestimmte Person (Dozent) vorgenommen wird. S-CAD behält sich das Recht vor, aus sachlichem Grund Ort und Zeit der Schulung zu ändern.

Die im Rahmen von Schulungsmaßnahmen von S-CAD ausgehändigten Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht - auch nicht auszugsweise - ohne schriftliche Einwilligung von S-CAD vervielfältigt, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme, zum Download/Kopieren bereitgestellt oder gewerblich genutzt werden.

S-CAD haftet nicht für ein bestimmtes Schulungsergebnis oder einen konkreten Schulungserfolg.

### 4. 3D-Aufmaß

Ist S-CAD mit der Erstellung eines Aufmaßes - auch 3D-Aufmaßes - beauftragt, leistet S-CAD die Aufmaßdaten an den Kunden bzw. an den vom Kunden benannten Dritten weiter. Der Empfänger hat die Daten zu prüfen. Erstellt S-CAD aufgrund des Aufmaßes Zeichnungen,

Pläne oder sonstige Dokumente, leitet S-CAD diese dem Kunden zu zwecks Überprüfung durch den Kunden und danach Weiterleitung an dessen Vertragspartner.

5. Arbeitsvorbereitung

Erstellt S-CAD im Rahmen der Arbeitsvorbereitung Daten zwecks Einspeisung in eine Datenbank, hat der Kunde die von S-CAD gelieferten Daten vor Einspeisung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu kontrollieren.

6. Datenschutz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages Daten über seine Person gespeichert, geändert oder gelöscht und im Rahmen der Notwendigkeiten an Dritte übermittelt werden.

7. Vergütung

Die Vergütung von S-CAD für beauftragte und erbrachte Leistungen erfolgt entsprechend dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von S-CAD. Im weiteren trägt der Kunde die bei S-CAD entstehenden Kosten für Anfahrt (Kilometergeld), Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie sonstige Nebenkosten, die S-CAD im Zusammenhang mit dem Kundenauftrag notwendigerweise entstehen.

Soweit nichts anderes vereinbart, sind alle Rechnungen von S-CAD zahlbar innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug (Skonto, Rabatt).

Sämtliche Preise von S-CAD verstehen sich jeweils zzgl. Umsatzsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe.

8. Gewährleistung, Mängel

S-CAD verpflichtet sich, den Kundenauftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen. Bei mangelhafter Leistung ist S-CAD berechtigt, die Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung zu erledigen.

Ist S-CAD mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessener Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, S-CAD eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist S-CAD auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Das Abwarten von Fristen und Fristsetzungen durch den Kunden ist entbehrlich, wenn dies dem Kunden nicht mehr zumutbar ist, insbesondere wenn S-CAD die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat. Die Nacherfüllung gilt nicht schon mit dem zweiten Nacherfüllungsversuch als endgültig fehlgeschlagen. Vielmehr steht S-CAD während der Nachfrist die Anzahl der Nacherfüllungsversuche frei.

Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz anstelle der Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.

#### 9. Haftungsbeschränkung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit S-CAD zwingend haftet, z.B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch gegen S-CAD wegen wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schäden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist damit nicht verbunden.

#### 10. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen von S-CAD aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

#### 11. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen S-CAD und dem Kunden können nur schriftlich vereinbart werden. Ein Bestätigungsschreiben bezüglich einer mündlichen Vereinbarung ist nur wirksam, wenn dieses von der empfangenden Vertragspartei schriftlich gegenbestätigt wird.

Für das Vertragsverhältnis zwischen S-CAD und dem Kunden gelten die Bestimmungen dieses Vertrages und ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von S-CAD.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was S-CAD und der Kunde gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an den Vertrag eine unzumutbare Härte für eine andere Partei darstellen würde.

Stand 06/2014

